

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Studentische Segelvereinigung Wuppertal e. V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 3058 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2 Zweck, gesellschaftliche Stellung, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch seglerische Aus- und Weiterbildung, durch Segelfreizeiten und sonstige Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienlich sind.

(2) Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(6) Der Verein ist Mitglied im

6.1 Stadtsportbund Wuppertal e.V.,

6.2 Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

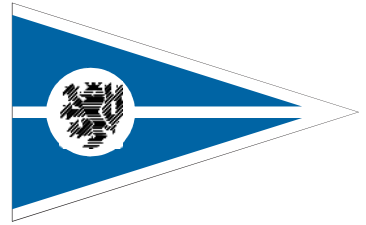
§ 3 Vereinsstruktur

(1) Organe des Vereins sind

1.1 die Mitgliederversammlung,

1.2 der Vorstand,

1.3 der erweiterte Vorstand.



- (2) Weitere organisatorische Einheiten des Vereins sind
 - 2.1 die Koordinationsbereiche.
- (3) Über die Beschlussfassung der Organe ist Protokoll zu führen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich als
 - 1.1 ordentliches Mitglied,
 - 1.2 Opti-Mitglied,
 - 1.3 Familienmitglied,
 - 1.4 Ehrenmitglied,
 - 1.5 Fördermitglied.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann auch eine juristische Person werden.
- (3) Ein- und Austritt erfolgen jeweils durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform. Für minderjährige Personen muss die Erklärung durch alle erziehungsberechtigten Personen erfolgen.

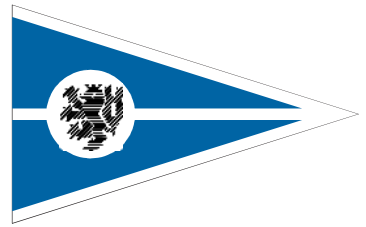
Eine neue Mitgliedschaft (ausgenommen Fördermitgliedschaft) beginnt als Opti-Mitglied oder als Familienmitglied.

Opti-Mitglieder können frühestens nach einem halben Jahr Opti-Mitgliedschaft die Umwandlung der Mitgliedschaft zum ordentlichen Mitglied in Textform beantragen. Über die Umwandlung entscheidet die auf den Antrag folgende Mitgliederversammlung. Ohne Antrag wird über die Umwandlung in der ersten Mitgliederversammlung nach einem Jahr der Opti-Mitgliedschaft entschieden. Lehnt die Mitgliederversammlung die Umwandlung der Mitgliedschaft zum ordentlichen Mitglied ab, wird die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

Familienmitglieder können Partner und minderjährige Kinder von ordentlichen Mitgliedern werden. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft umgewandelt zum ordentlichen Mitglied.

Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

- (4) Mitglieder können die Ernennung von anderen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Der Vorschlag ist in Textform zu begründen. Über die Ernennung entscheidet die auf den Vorschlag folgende Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.1 Austritt aus dem Verein,
 - 5.2 Tod,
 - 5.3 Ausschluss,
 - 5.4 Streichung von der Mitgliederliste.



(6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Maßgeblich ist das Datum der Austrittserklärung. Die Frist entfällt bei der Umwandlung vom Opti-Mitglied zum Fördermitglied oder vom Familienmitglied zum ordentlichen Mitglied.

(7) Der Ausschluss von der Mitgliedschaft ist möglich, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag in Textform eines ordentlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zuvor ist dem betreffenden Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe in Textform Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muss zusammen mit der Begründung in Textform zugestellt werden.

Der Ausschluss ist unmittelbar wirksam. Maßgeblich ist das Datum der Entscheidung.

Ist der Ausschluss auf Beschluss des Vorstands erfolgt, ist Widerspruch binnen eines Monats zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die auf den Widerspruch folgende Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(8) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt ohne gesonderten Beschluss, wenn der Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung in Textform nicht innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres bezahlt wurde.

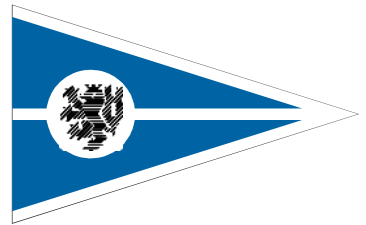
(9) Die Mitglieder – ausgenommen Fördermitglieder – sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen. An den Aktivitäten des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen.

(10) Im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein, haben die Mitglieder die erlassenen Ordnungen einzuhalten und sich für den Zweck des Vereins einzusetzen.

(11) Der zeitweilige oder dauerhafte Entzug von den unter Punkt 9. genannten Rechten ist möglich, bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte. Der Entzug der Rechte kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag in Textform eines ordentlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zuvor ist dem betreffenden Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe in Textform Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muss zusammen mit der Begründung in Textform zugestellt werden. Ist der Entzug der Rechte auf Beschluss des Vorstands erfolgt, ist Widerspruch binnen eines Monats zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die auf den Widerspruch folgende Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die entzogenen Rechte.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres erhoben.



Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Mitgliedsstatus zum 1. Januar des Jahres.

Im Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilig für volle Monate der Mitgliedschaft erhoben, beginnend mit dem Monat des Eintritts. Maßgeblich ist das Datum der Eintrittserklärung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Sie entscheidet über

- 2.1 die Änderung oder Neufassung der Satzung
- 2.2 die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
- 2.3 den zeitweiligen oder dauerhaften Entzug von den unter § 5 Punkt 9. genannten Rechten von Mitgliedern
- 2.4 den Ausschluss von Mitgliedern,
- 2.5 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 2.6 die Mitgliedsbeiträge,
- 2.7 die Einrichtung von Koordinationsbereichen,
- 2.8 die Bereitstellung von Budgets für die Koordinationsbereiche,
- 2.9 die Auflösung des Vereins.

(3) Sie wählt

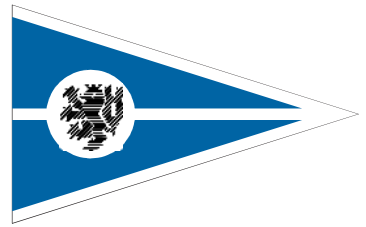
- 3.1 den Vorstand,
- 3.2 die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
- 3.3 die Koordinatorinnen oder Koordinatoren.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt oder wenn dies 1/4 der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, in Textform beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.

(6) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind



- 6.1 Protokoll der letzten Sitzung, Protokollführer
- 6.2 Mitgliedschaften
- 6.3 Bericht des Vorstands
- 6.4 Berichte der Koordinatorinnen oder Koordinatoren
- 6.5 Budgets der Koordinationsbereiche
- 6.6 Bericht der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
- 6.7 Diskussion der Punkte 6.3 bis 6.5 und Entlastung des Vorstands
- 6.8 Wahlen
- 6.9 Anträge
- 6.10 Sonstiges

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beantragt. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung in Textform zugesandt.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind ausschließlich volljährige ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt

- 7.1 bei Satzungsänderungen und -neufassungen mit Dreiviertelmehrheit,
- 7.2 bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und beim Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit,
- 7.3 ansonsten mit einfacher Mehrheit,

der abgegebenen gültigen Stimmen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Falls die Mitgliederversammlung keine Person wählt die das Protokoll führt, benennt der Vorstand diese.

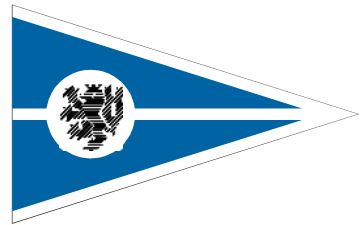
(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Person die das Protokoll geführt hat sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

Über die Aufteilung der Aufgaben entscheidet der Vorstand.



(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand dient dem Austausch der Koordinationsbereiche untereinander und mit dem Vorstand. Er berät über Themen der Vereinsstrategie, über Koordinationsbereich übergreifende Themen und über Beschlussanträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf verfasst er eigene Beschlussanträge für die Mitgliederversammlung und gibt ein Votum zu den Beschlussanträgen der Mitglieder ab.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

2.1 den Mitgliedern des Vorstands,

2.2 den Koordinatorinnen und Koordinatoren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der Wahl zu einem der unter Punkt 2 genannten Ämter und endet mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.

(4) Sitzungen des erweiterten Vorstands finden mindestens einmal jährlich statt.

(5) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.

(6) Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Koordinationsbereiche

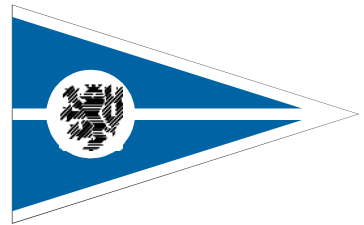
(1) Zur Unterstützung des Vorstands können für Kernaufgaben des Vereins Koordinationsbereiche eingerichtet werden.

(2) Der Aufgabenrahmen des Koordinationsbereichs wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Zur Erledigung der Aufgaben des Koordinationsbereichs, kann ein Budget zur Verfügung gestellt werden.

Ansonsten oder nach Ausschöpfung des Budgets, sind erforderliche Mittel beim Vorstand in Textform begründet zu beantragen.

Vor der Verwendung der so beantragten Mittel ist die Entscheidung des Vorstands in Textform abzuwarten.



(4) Als Grundlage für die Festlegung von Aufgabenrahmen und Budget dienen die Berichte des Koordinators oder der Koordinatorin in Textform.

Bei Neueinrichtung eines Koordinationsbereichs tritt der Antrag auf Einrichtung an die Stelle der Berichte.

(5) Für die Leitung eines Koordinationsbereichs wird ein Koordinator oder eine Koordinatorin für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl sowie die Wahl einer Stellvertretung sind möglich.

(6) Die Koordinatoren und Koordinatorinnen sind für die Wahrnehmung der ihrem Koordinationsbereich übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich tätig.

Die Koordinatoren und Koordinatorinnen sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig. Dies gilt insbesondere bezüglich der Erledigung der übertragenen Aufgaben und der Verwendung eines Budgets oder bewilligter Einzelmittel.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

(3) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des erweiterten Vorstands.

§ 11 Vereinsordnungen

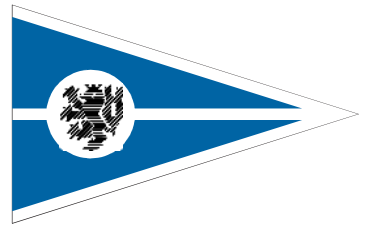
(1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand dürfen die Satzung durch Ordnungen ergänzen und konkretisieren, solange diese dem Sinn der Satzung nicht widersprechen.

(2) In unterschiedlichen Ordnungen dürfen keine sich widersprechenden Regelungen getroffen werden.

(3) Betreffen die Regelungen von Ordnungen zum Zeitpunkt der Erstellung mehrere Koordinationsbereiche, sind Ordnungen des erweiterten Vorstands anzustreben.

(4) Der erweiterte Vorstand kann Ordnungen des Vorstands nicht ändern, ersetzen oder aufheben.

Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Ordnungen des Vorstands.

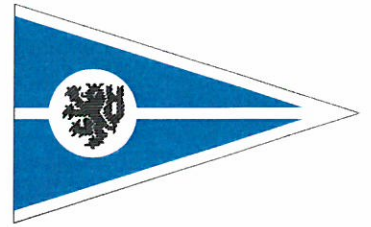


§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Mitglieder der Organe und organisatorischen Einheiten, deren Vergütung den Steuerfreibetrag für nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag gemeinnütziger Einrichtungen (Ehrenamtspauschale) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- 2.1 das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - 2.2 das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - 2.3 das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - 2.4 das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - 2.5 das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - 2.6 das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - 2.7 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Beschäftigten oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.



§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer zustimmenden Mehrheit von drei Vierteln aller volljährigen ordentlichen Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V. (DGzRS),
Werderstraße 2,
28199 Bremen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

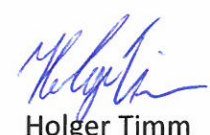
§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.05.2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

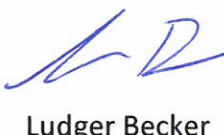
Wuppertal, den 15.05.2018

Der Vorstand


Kay Faulenbach
1. Vorsitzender


Holger Timm
2. Vorsitzender


Marlon Suckel
Kassenwart


Ludger Becker
Mitglied des
Vorstandsteams